

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen vom 09.12.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen vom 23. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro,
 2. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
 4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 50,00 Euro (die Gesamtbelastung 600,00 Euro) nicht übersteigt,
 8. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500,00 Euro nicht übersteigt, bei Veräußerung von Grundstücken des Baugebietes „Hesen“ soweit das Grundstück im Einzelfall einen Wert von 80.000,00 Euro nicht übersteigt,
 9. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
 10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,

12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
13. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
14. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
17. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
18. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 25.03.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pahlen, 08.04.2022

gez. Thorsten Reepenn
Bürgermeister